

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg

Zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Flensburg (Bereiche mit Maskenpflicht).

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen.

1. In den folgenden öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO), ersatzverkündet am 20.11.2021, täglich in der Zeit zwischen 10.00 Uhr und 22.00 Uhr verpflichtend:

- Dr.-Todsens-Straße (zwischen Südermarkt und Töpferstraße)
- Rote Straße
- Angelburger Straße (zwischen Holm und Süderhofenden)
- Südermarkt
- Holm
- Nikolaistraße (zwischen Holm und Knud-Elvard-Straße)
- Rathausstraße (im Übergang zwischen Holm und Großer Straße)
- Große Straße
- Nordermarkt
- Norderstraße (zwischen Große Straße und Neue Straße)
- Schiffbrückstraße

Der Bereich ist in der beigefügten Anlage gekennzeichnet.

2. Die Verpflichtung nach Ziffer 1 gilt nicht für

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und

dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,

- c) Gebärdensprachdolmetscher*innen bzw. Kommunikationshelfer*innen, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden,
 - d) bei der Nahrungsaufnahme sowie beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.
3. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2a der Corona-BekämpfVO tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, ist das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung öffentlich zugänglicher Bereiche im Sinne dieser Allgemeinverfügung nicht gestattet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem **23.11.2021 bis einschließlich dem 15.12.2021**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage der angeordneten Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – "wie" des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der

verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, Rn. 44 45, juris). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen, sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und in ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgebers in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch-Instituts wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Es liegt eine dynamische und ernst zu nehmende Lage vor (vgl. die Angaben unter www.rki.de).

Die aktuelle Lage ist nach dem RKI dadurch gekennzeichnet, dass eine hohe Anzahl an Übertragungen innerhalb der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Auch in der Stadt Flensburg ist eine stetige Zunahme von Neuinfektionen zu verzeichnen. Die 7-Tage-Inzidenz betrug am 22.11.2021 153,4 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die Werte sind über die letzten Tage kontinuierlich angestiegen. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Stadt Flensburg, sondern auch für die umliegenden Kreise sowie das benachbarte Dänemark. § 20 Abs. 2 Corona-BekämpfungsVO sieht vor, dass in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr in denen typischerweise ein Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann, Fußgänger*innen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Die betroffenen Bereiche mit den zeitlichen Beschränkungen werden von der zuständigen Behörde durch Allgemeinverfügung festgelegt und wie üblich öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieser landesrechtlichen Vorgabe.

In der Innenstadt mit der Fußgängerzone hat am 22.11.2021 der Weihnachtsmarkt begonnen, der sich sowohl auf den Südermarkt als auch die Fußgängerzone in ihrer gesamten Ausdehnung erstreckt. Der Weihnachtsmarkt wird erfahrungsgemäß von einer Vielzahl von Besuchern aus der Stadt Flensburg, dem Umland und dänischen Gästen aufgesucht. Daneben sind die Gastronomiebetriebe in diesem Bereich gut frequentiert. Auch die Zahl der Passanten, die ihre vorweihnachtlichen Besorgungen erledigen ist erfahrungsgemäß sehr hoch. Es wird also zu verstärktem Fußgängerverkehr und größeren Menschenansammlungen in diesen Bereichen kommen, bei denen die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung greift in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG der betroffenen Personen ein, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind jedoch nach den aktuellen Erkenntnissen zur Wirksamkeit nicht ersichtlich. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den betroffenen Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Menschen bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens erhalten. Die Pflicht ist zeitlich befristet auf die Zeiten, in denen erfahrungsgemäß der Einzelhandel und der Weihnachtsmarkt parallel geöffnet sind und stark frequentiert werden.

Grundsätzlich ist die Einhaltung der Hygieneregeln eine effektive Maßnahme, um Ansteckungen zu verhindern. In Situationen, in denen eine Distanz von 1,5

Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen eine zusätzliche Möglichkeit, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von Covid-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Die Ansteckungsfälle sind in den letzten Tagen konstant gestiegen, die Zahl der in den Krankenhäusern untergebrachten Patient*innen nimmt ebenfalls zu. Es bedarf daher einschränkender Maßnahmen, um die Verbreitung von Infektionen einzudämmen und soweit möglich zu verhindern.

Die Anordnung tritt mit Wirkung zum 23.11.2021 in Kraft und gilt bis zum 15.12.2021. Sie kann in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen verkürzt, geändert oder verlängert werden.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Flensburg, den 23.11.2021

Gez. Simone Lange
Oberbürgermeisterin

